Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

„Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonniert man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt VI, 3284. • Expedition: Amt VI, 3243.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und alle Inseratenbureaus zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Petitzeile und von Mark 1,25 für die dreigespaltene Petitreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Inseratenteil sind an die Expedition, für den redaktionellen Teil an die Redaktion zu adressieren. Unverlangte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 109. [49. Jahrgang.] Donnerstag den 12. Mai 1910. [49. Jahrgang.] Nr. 109.

Berlin, den 11. Mai.

Die Südwestafrikaner und die Reichsregierung.

Nach einer überseeischen Korrespondenz hat der Landesrat in Windhuk mit einer Resolution geschlossen, in welcher er erklärt, außer Stande zu sein, der Politik des Reichskolonialamts mit Zuversicht zu folgen.

Die Resolution soll veranlaßt sein neben der in ihr selbst enthaltenen Begründung durch wiederholte Ausdrücke der Nichtachtung, welche der Staatssekretär gegenüber den Südwestafrikanern gebraucht habe. Gelegentlich der Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange die Selbstverwaltungsbefugnisse des südwestafrikanischen Schutzgebiets auszudehnen seien, hat der Staatssekretär bei der allgemeinen Schilderung des wirtschaftlichen und sozialen Aufbaues auf Grund der von dem Gouvernement eingereichten Jahresdenkschrift die Feststellung zu machen gehabt, daß in dem Schutzgebiet eine nach Nationalitäten stark gemischte Bevölkerung ihren Wohnsitz habe, daß die Kriminalität der Weißen im Vergleich mit der Heimat eine außerordentlich hohe, der Alkoholverbrauch der weißen Bevölkerung ein sehr bedenklicher sei, und das Anwachsen des Mischelements, der sogenannten Bastards, gerade in den letzten Jahren eine sehr bedrohliche Ausdehnung gewonnen habe. Diese objektiven Feststellungen sind bisher nach keiner Richtung entkräftet worden. Sie waren für die Beurteilung der Sachlage nicht entbehrlich.

Schließlich hat gegenüber einem Antrage, die Erteilung von Konzessionen, Bergwerks- und Landberechtigungen von der Anhörung des Landesrats abhängig zu machen, Herr Dernburg darauf hingewiesen, zu welchen Zuständen in anderen Ländern die Verteilung von Gewinnmöglichkeiten durch erwählte, von Interessenten nicht freie Körperschaften geführt habe, und wie sich in Südwestafrika bei einer Tendenz, welche die gesamten Schätze des Schutzgebiets für die zurzeit dort anwesende Bevölkerung reserviert wissen will, ähnliche Zustände mit Notwendigkeit entwickeln müßten. Es ist dabei darauf hingewiesen worden, daß in keiner vorgeschrittenen Staatswirtschaft die Verfügung über derartige Rechte der Verwaltung entzogen sei, wie denn in Preußen z. B. die Verpachtung der Domänen, die Verwertung von Holzschlagrechten, die Verleihung von Bergwerken, die Verdingung von Lokomotiven, Schienen und Kohlen, im Reich der Bau der Kriegsschiffe, der Kasernen ꝛc., lediglich als Verwaltungssache behandelt würden. Diese Ausführungen haben den Staatssekretär nicht gehindert, dem Gemeinsinn der Südwestafrikaner auf anderem Gebiet alle Anerkennung zu teil werden zu lassen.

In der Resolution selbst wird der Ausdruck des Mißtrauens damit begründet, daß Staatssekretär Dernburg es abgelehnt habe, bezüglich des Vertrages mit der Kolonialgesellschaft den Landesrat anzuhören.

Der Landesrat ist errichtet auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 29. Januar 1909. Nach dieser Verordnung gehören zur Zuständigkeit des Landesrats als beratenden Organs der Verwaltung die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan des Schutzgebiets, die vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen, soweit sie lediglich lokale Bedeutung haben, und alle vom Gouvernement sonst zur Beratung vorgelegten Angelegenheiten. Der Landesrat kann eigene Anträge dem Gouverneur unterbreiten. Beschließende Funktionen hat der Landesrat nur insoweit, als ihm bestimmte Materien vom Reichskanzler überwiesen werden. Die Begutachtung von Verträgen der Zentralverwaltung gehört demnach nicht zu den Funktionen des Landesrats, und eine dahingehende Petition von Silberzinnbucher Plantanteressenten ist vom Reichstag dem Reichskanzler lediglich als Material überwiesen worden. Einen Anspruch auf Anhörung in dem vorliegenden Falle besaß der Landesrat also nicht.

Materiell lag die Sache so: In dem Diamanten führenden Gebiet besaß die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika infolge der Hauptlinsenverträge und auf Grund der von der Reichsregierung wiederholt ausgesprochenen Anerkennung dieser Verträge bis zum Jahre 1908 das ausschließliche Bergrecht. Hierüber sagt die Kaiserliche Bergordnung vom 15. August 1889: „In diesen Gebietsteilen steht es der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten." Diese Rechte sind über zwei Jahrzehnte lang weder ihrem Umfang noch ihrem Inhalt nach von irgend einer Seite angegriffen worden. Gelegentlich der Tagung der gemischten Kommission zur Prüfung südwestafrikanischer Gesetzentwürfe wurde die allgemeiner Bunsch hingestellt, daß das Bergwerksgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft der allgemeinen Schürffreiheit unter den gleichen Bedingungen eröffnet würde, wie dies hinsichtlich des öffentlichen Bergwerksgebiets auf Grund der Bergverordnung vom 8. August 1905 der Fall ist. Diesem Wunsche hat die Kolonialverwaltung durch den Vertrag mit der Deutschen Kolonialgesellschaft vom 17. Februar/2. April 1908, den sogenannten Bergvertrag, Rechnung getragen. Es kann danach innerhalb des Gebietes der Deutschen Kolonialgesellschaft jeder schürfen, Felder belegen und Bergwerkseigentum erwerben zu den gleichen Bedingungen, wie im bergfreien Teile des Schutzgebiets. Die sämtlichen mit der Bergbehörde verknüpften Funktionen übernahm der Fiskus, welcher lediglich die gleichen Schürfgebühren, Feldersteuern und Förderungsabgaben wie in seinem Gebiete einzieht und an die Kolonialgesellschaft abführt. Eine Gegenleistung zu Gunsten der Kolonialgesellschaft ist dabei nicht ausbedungen worden, trotzdem die Gesellschaft auf das ihr aus § 48 der Bergverordnung vom Jahre 1889 zustehende Recht der Verfügung über die Hälfte des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben der Bergverwaltung verzichtete, ein Verzicht, welcher angesichts der heutigen Verhältnisse nach Millionen zu bewerten ist. Es blieben ihr — im Vergleich mit anderen Schürfern — lediglich zwei Ansprüche; da der Rezeß von dem Gesichtspunkt ausging, daß die allgemeine Schürffreiheit zu erstreben sei, und in dem Sinne auch von der Kolonialgesellschaft angenommen ist, wird diese verlangen können, daß die Schürffreiheit auch im allgemeinen aufrecht erhalten bleibe. Ferner hatte sie den Anspruch auf Verleihung von Sonderrechten in gewissem Ausmaß, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Dieses letztere Recht ist durch den neuen Vertrag mit der Deutschen Kolonialgesellschaft beseitigt. Wurde also früher von allen Seiten der Grundsatz der Schürffreiheit an die Spitze gestellt, so ist mit der Entdeckung der Diamanten im Jahre 1908 in dieser Anschauung ein Wandel eingetreten. Das in Lüderitzbucht ausgebrochene Gründungsfieber, die Schwierigkeit der Bewachung der Felder, der befürchtete, zum Teil eingetretene Uebergang von Diamantgerechtsamen in ausländische Hände und die Notwendigkeit, für eine spätere Einschränkung der Produktion rechtzeitig Vorkehrung zu treffen, haben es der Regierung angezeigt erscheinen lassen, einen erheblichen Teil des Diamanten führenden Bodens, nachdem bereits eine Zahl von Gesellschaften gegründet war, und Rechte erworben waren, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Die Notwendigkeit dieser unter dem Namen „Sperre" bekannten Maßnahme ist sowohl im Schutzgebiet als auch in der Heimat allseitig anerkannt worden. Der jetzt bestehende Streit gipfelt in der Frage, ob jene Sperre, wie geschehen, zu Gunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft hätte ausgesprochen werden dürfen, oder ob die Möglichkeit bestand, sie für den Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes vorzunehmen.

Diese Frage ist eine reine Rechtsfrage. Sie kann weder aus opportunistischen, lokalpolitischen, noch aus fiskalischen Gesichtspunkten entschieden werden. Da die Entscheidung von Rechtsfragen nirgends zur Kompetenz von Körperschaften der Selbstverwaltung gehört, gehört sie auch nicht vor das Forum des Landesrats. Derartige Fragen sind im Streitfalle vor die Gerichte zu bringen. In solchen Fällen, die zur Kompetenz der staatlichen Verwaltung gehören, sind sie durch die mit der Beratung der Verwaltung von Amts wegen betrauten Stellen zu erörtern. Da der letztere Fall vorlag, hat die Kolonialverwaltung ein Gutachten des Reichsjustizamts eingeholt, welches dahin ging, daß nach Lage der zur Prüfung stehenden Rechtsverhältnisse zu Gunsten des Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebietes eine Sperre nicht zulässig wäre. Diese Sachlage nötigte die Kolonialverwaltung, den Weg des Vertrages zu beschreiten.

Konnte demnach für die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Landesrat nichts geleistet werden, so hatte die südwestafrikanische Bevölkerung anderseits volle Gelegenheit, sich über die sachliche Gestaltung dieses Vertragsverhältnisses zu äußern. Sie hat davon in weitem Umfange Gebrauch gemacht. Im Jahre 1909 war eine Deputation sämtlicher Lüderitzbucher Mineninteressenten in Berlin anwesend. Die Kolonialverwaltung war in der Lage, alle vorgebrachten Wünsche zu befriedigen. Seitdem haben die Mineninteressenten in Telegrammen, Streitschriften und Petitionen, durch Artikel in ihnen zur Verfügung stehenden lokalen und heimischen Blättern ihre Ansichten zum Ausdruck gebracht. Allerdings haben sie verabsäumt, in einer Abordnung selbst an dem Sitz der Zentrale zu erscheinen. Wenn eine mündliche Erörterung der Angelegenheit mit der Zentralverwaltung nicht stattgefunden hat, trägt diese hieran keine Schuld. Da der Kolonialverwaltung eine weitere Aufklärung über die Wünsche der Interessenten auch aus den Verhandlungen des Landesrats nicht geworden ist, trotzdem der wesentliche Inhalt der fraglichen Verträge durch Telegramme der Deutschsüdwestafrikanischen Zeitung dem Schutzgebiete bekannt gegeben war, ist nicht abzusehen, welche Zwecke mit dem Verlangen auf Vorlegung des Vertrages an den Landesrat verfolgt werden sollten, es sei denn, ein Präjudiz zu schaffen für zukünftige Fälle, worauf sich die Reichsregierung nicht einlassen kann.

Wenn der Landesrat in dem Abschluß des Vertrages mit der Deutschen Kolonialgesellschaft eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu Gunsten privater Erwerbsgesellschaften erblickt, so darf nicht übersehen werden, daß er selbst eine private Erwerbsgesellschaft für die Ausbeutung der Diamantfelder in Vorschlag gebracht hat, und zwar zu Bedingungen, welche die Interessenten selbst als „ein für den Unternehmer glänzendes Geschäft" bezeichnet haben. Dabei wurde aber vergessen, daß die Reichsregierung, ganz gleichgültig ob dadurch ein oder mehrere Individuen, sei es im Schutzgebiet oder in der Heimat, pekuniäre Vorteile erhalten, sich von dem Rechtsboden, wie er durch das Reichsjustizamt festgestellt worden ist, nicht entfernen darf.

Der Landesrat erhofft eine Gesundung der südwestafrikanischen Situation von einer Stärkung der Selbständigkeit des Gouvernements und des Landesrats. Auch hier ist wieder auf die Rechtslage hinzuweisen.

Nach dem Schutzgebietsetatgesetz vom Jahre 1892 sind alle Ausgaben und Einnahmen des Schutzgebiets auf den Reichsetat zu bringen. Für ihre gesetzmäßige Bewirtschaftung ist der Reichskanzler und auf Grund des Stellvertretungsgesetzes der Staatssekretär des Reichskolonialamts verantwortlich. Er kann demnach die Verantwortung, welche sich aus der Bewirtschaftung des Etats ergibt, weder auf den Gouverneur, welcher lediglich das unter der Verantwortung des Staatssekretärs ausführende Organ ist, noch auf den Landesrat übertragen. Ebensowenig kann nach der bestehenden Gesetzgebung das Verordnungsrecht so in das Schutzgebiet verlegt werden, daß Verordnungen vom Landesrat oder vom Gouverneur unter Ausschaltung der Verantwortlichkeit des Staatssekretärs des Reichskolonialamts erlassen werden. Das Verordnungsrecht ruht zurzeit lediglich bei dem Kaiser und denjenigen Organen, denen es delegiert ist. Verantwortlich für die Ausübung des Verordnungsrechts bleibt der Reichskanzler bezw. sein Stellvertreter. Diese Verantwortung kann er nur übernehmen, solange er die betreffenden Materien selbst entscheidet, und er muß sie tragen, bis ein Gesetz ihn davon entbindet. Nun hat der Staatssekretär zu wiederholten Malen seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung in der Richtung der vom Schutzgebiet geäußerten Wünsche mit der Zeit wohl vorgenommen werden könne; keinesweges aber früher, als für eine sachgemäße und objektive Mitwirkung des Schutzgebiets die Gewähr vorhanden sei. Demgegenüber verfolgt man im Reichstag eine entgegengesetzte Tendenz, indem man eine Einschränkung des kolonialen Verordnungsrechts zu Gunsten von Bundesrat und Reichstag, eine Verstärkung des Etatsrechts des Reichstags und die Genehmigung von Konzessionen und Verträgen für sich in Anspruch nimmt. Während man also in Südwestafrika und in gewissem Grade auch im Reichskolonialamt einer Dezentralisation das Wort redet, befindet sich allem Anschein nach die Mehrheit des Reichstages auf dem entgegengesetzten Boden.

Der Landesrat glaubt sich schließlich noch bei der Budgetkommission des Deutschen Reichstages beklagen zu sollen, daß sie die Verantwortung für den fraglichen Vertrag mit der Kolonialgesellschaft abgelehnt hat. Von einer derartigen Ablehnung kann nicht gesprochen werden. Die Budgetkommission hat vielmehr anerkannt, daß der Abschluß solcher Verträge nicht zu ihrer Kompetenz gehöre. Ein Beschluß ist in der fraglichen Vertragsangelegenheit von der Budgetkommission nicht gefaßt worden. Im übrigen hat sich die Mehrheit des Reichstages auf den Boden gestellt, daß ein Vertrag zu schließen sei, und daß die hierfür von der Budgetkommission einstimmig niedergelegten Wünsche auch im wesentlichen bei dem neuen Vertragsentwurf erfüllt seien. Dagegen hat niemand im Reichstage auch nur die moralische Verantwortung für die Führung einen Prozesses mit der Kolonialgesellschaft übernehmen wollen, wie der Staatssekretär in der Sitzung vom 4. Mai d. J. ausdrücklich festgestellt hat. Derjenige Abgeordnete, welcher den Vertrag am schärfsten bekämpfte, hat sich hinsichtlich der Verantwortung für die Führung eines Prozesses dahin geäußert, daß das nicht seine Sache sei, und daß darüber das Reichskolonialamt zu befinden habe. Also auch dieser Abgeordnete hat gegenüber dem Gutachten der Reichsjustizverwaltung es nicht über sich vermocht, das Reichskolonialamt auf den Weg des Prozesses hinzuweisen.

Es erhebt sich schließlich die Frage, ob dem Schutzgebiete durch die eingangs erwähnte Resolution des Landesrats gedient ist. Eine solche Resolution gehört zweifellos nicht zu seiner Kompetenz, und sie wäre besser privaten Vereinigungen überlassen geblieben; auch läßt sie die unentbehrliche Objektivität vermissen. Der Landesrat ist ein beratendes Organ der Verwaltung. Setzt er sich durch eine solche Resolution in offenen Gegensatz zur Verwaltung, so wird er schwerlich verlangen können, daß die Verwaltung ihm mit Vertrauen entgegenkommt.

Zum Ableben König Eduards.

London, 10. Mai. In einer Botschaft an die Flotte spricht König Georg seine Dankbarkeit aus für ihre seinem Vater geleisteten treuen Dienste. Sein eigener Rücktritt vom aktiven Dienst in der Flotte habe in keiner Weise seine Liebe zu ihr vermindert. Daher wisse er auch, wie vollständig er sich auf ihre Pflichterfüllung, als der vornehmsten Verteidigerin der Ehre des Landes verlassen könne. Er wolle ihr Geschick stets mit Stolz und liebevollem Interesse begleiten.

Der König hat an die Armee eine Botschaft, ähnlich der an die Flotte, gerichtet. Er erklärt darin, er werde mit eifriger Sorge über ihre Schlagfertigkeit wachen und verlasse sich auf ihre traditionelle Loyalität und Ergebenheit.

König Georg empfing heute morgen Asquith im Marlborough House. Am Nachmittag hielt der König eine Sitzung des Geheimen Rates im Marlborough House ab. Asquith, Lloyd-George, Winston Churchill, Crewe, Morley, Sir Edward Grey, Haldane und andere waren zugegen. Die Minister überreichten formell ihre Portefeuilles dem Könige, der sie ihnen sofort zurückgab.

König Georg hat den 20. d. M. als Nationaltrauertag erklärt.

•

London, 10. Mai. Aus Anlaß des heute erneut aufgetauchten Gerüchtes von einem ungünstigen Gesundheitszustand der Königin Alexandra wird offiziell festgestellt, daß das Befinden der Königin befriedigend ist, obwohl sie tief erschüttert ist. Der heutige tägliche Besuch des Leibarztes Sir Fr. Laking war durch keine Veränderung im Befinden der Königin veranlaßt.

Die Königin-Witwe Alexandra hat heute eine Kundgebung an das englische Volk gerichtet, in den es heißt: Aus der Tiefe meines armen gebrochenen Herzens wünsche ich dem ganzen Volke, das ich so sehr liebe, meinen tiefempfundenen Dank ausdrücken für den rührenden Ausdruck des Mitgefühls in meinem unaussprechlichen Kummer, der mir aus allen Klassen, von hoch und niedrig, reich und arm zu teil geworden ist. Auch das Volk hat durch die plötzliche Abberufung seines besten Freundes, Vaters und Herrschers einen unwiederbringlichen Verlust erlitten. Ich vertraue meinen lieben Sohn eurer Fürsorge an in dem Bewußtsein, daß er des Vaters Fußstapfen folgen wird, und indem ich euch bitte, ihm dieselbe Treue und Ergebenheit zu erweisen, die ihr dem Vater erwiesen habt. Ich weiß, daß mein lieber Sohn und meine Schwiegertochter ihr Aeußerstes tun werden, sie zu verdienen.

•

London, 10. Mai. Das Kabinett trat heute nachmittag unter dem Vorsitze des Premierministers zusammen, um über die durch den Tod König Eduards geschaffene Lage zu beraten, und verständigte sich ferner über die Ernennung einer besonderen Kommission, die eine Revision der Zivilliste in Erwägung ziehen soll.

Nach der Sitzung des Geheimen Rats begab sich Premierminister Asquith in den Buckingham-Palast, um der Königin Alexandra und der königlichen Familie sein Beileid auszusprechen.

Viele Freunde des verstorbenen Königs wurden heute in das Sterbezimmer zugelassen, um den verewigten König zum letzten Male zu sehen.

London, 11. Mai. Dem Vernehmen nach hat die Regierung beschlossen, in dieser Session einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Erklärung des Königs bei seiner Thronbesteigung geändert werden soll. Es sollen gewisse Wendungen ausgeschaltet werden, welche von den römischen Katholiken als Beleidigung angesehen werden. — Die fragliche Erklärung geht dahin, daß der neue König nicht dem römisch-katholischen Glauben angehört, und wurde zuerst bei der Thronbesteigung des Königs Wilhelm und der Königin Maria im Jahre 1689 abgegeben. Die römischen Katholiken haben früher schon häufig versucht, die Abschaffung der Worte zu erreichen, welche die Gebräuche der Kirche von Rom als abergläubisch und götzendienerisch bezeichnen.

London, 10. Mai. Unterhaus. Bei Beginn der Sitzung verlas der Vertreter des Sprechers eine große Anzahl von Beileidskundgebungen der verschiedensten Parlamente. Sodann leisteten weitere Mitglieder dem König den Eid. Der Premierminister war heute nicht anwesend, er wird morgen die Botschaft des Königs überbringen, in der dem Hause der Tod Königs Eduards amtlich bekannt gegeben wird, und wird alsdann eine Antwortadresse vorschlagen.

Die Stadt zeigt heute wieder ihr alltägliches Gesicht. Diese Theater nehmen auf ausdrücklichen Wunsch des Königs bis zum Beginn der Beisetzungsfeierlichkeiten ihre Vorstellungen wieder auf. Der Plan der öffentlichen Aufbahrung findet in allen Klassen der Bevölkerung großen Anklang. Die Eisenbahnen werden aus allen Teilen Englands, Schottlands und Irlands Extrazüge fahren lassen.

•

Brüssel, 10. Mai. König Albert wird sich zu der Beisetzung König Eduards nach London begeben.

Senat. Präsident Vicomte Simonis widmete dem heimgegangenen König von England einen warm erhaltenen Nachruf. Im Namen der Regierung schloß sich der Minister des Auswärtigen Davignon den Ausführungen des Präsidenten an. Hierauf wurde die Sitzung zum Zeichen der Trauer aufgehoben.

Paris, 10. Mai. Der Ministerrat, der in Rambouillet zusammengetreten ist, hat beschlossen, zu den Trauerfeierlichkeiten für König Eduard eine Abordnung zu entsenden, welcher Minister Pichon, General Dalstein, Admiral Marquis und ein Ordonnanzoffizier des Präsidenten Fallières angehören werden. Ferner wurde infolge des Hinscheidens des Königs die Eröffnung der französischen Abteilung der Ausstellung in Brüssel, die am 16. Mai stattfinden sollte, verschoben.

Rundschau im Auslande.

Zur Kreta-Frage.

Konstantinopel, 10. Mai. (Wiener K. K. Telegr.-Korresp.-Bureau.) Die Pforte hat noch keinen Beschluß über ihre Haltung gegenüber der Eidesleistung in der kretischen Kammer gefaßt. Gestern vor Einreichen der Nachricht von der Eidesleistung beauftragte die Pforte ihre Botschafter, bei den Kreta-Mächten wegen der formellen Erklärung der Gewährleistung der türkischen Rechte neuerlich vorstellig zu werden. Wie in Kreisen der Pforte erklärt wird, wird die Regierung ihre Haltung von der Antwort abhängig machen. Wie dieselben Kreise hoffen, werden die Schutzmächte gemäß ihren früheren Versprechungen erklären, daß die Eidesleistung als nichtig zu betrachten sei.

Saloniki, 10. Mai. Das Komitee für Einheit und Fortschritt fordert die Bevölkerung zur Teilnahme an einer Massenversammlung auf, die am Donnerstag als Protest gegen den auf den Namen des Königs der Hellenen seitens der kretischen Abgeordneten geleisteten Eidschwur veranstaltet werden soll. In allen größeren Provinzstädten werden gleichfalls Protestmeetings organisiert. Gestern sind weitere vier Militärzüge nach Albanien abgelassen worden, und heute ist wieder ein Bataillon Redifs von Kleinasien eingetroffen.

Russisch-chinesische Grenzregelung.

Petersburg, 10. Mai. Zum Zwecke der Regulierung der russisch-chinesischen Grenze längs des Argunflusses ist eine russisch-chinesische Kommission eingesetzt worden, die im Mai ihre Arbeiten beginnen wird.

Kleinere politische Nachrichten.

In Jarrow wurde gestern nachmittag das Schlachtschiff Hercules, das zehnte englische Schlachtschiff vom Dreadnought-Typ, vom Stapel gelassen. — Ein gestern veröffentlichtes Dekret gibt 70 Offizieren in Griechenland ihre Pensionierung bekannt. Die betroffenen Offiziere haben öffentlich Protest dagegen erhoben.

Theodore Roosevelt.

Am Dienstag hielten im Neuen Palais bei Potsdam nach der Frühstückstafel die Majestäten im Muschelsaale Cercle. Hierbei hatte der Kaiser eine lange Unterredung mit Mr. Roosevelt allein. Um 3 Uhr fuhren die meisten Gäste mit Sonderzug nach Berlin, Ihre Majestät die Kaiserin zog sich zurück. Mr. Roosevelt sowie seine Gattin und Kinder verblieben noch im Neuen Palais. Der Kaiser mit Mr. Roosevelt und den Herren der Umgebung verweilte im Billardzimmer bei der Zigarre. Mrs. Roosevelt nahm den Thee mit der Hofstaatsdame Fräulein v. Gersdorff. Prinzessin Viktoria Luise besuchte mit Miß Roosevelt den Kaiserlichen Marstall.

Nach 4 Uhr machte der Kaiser mit seinen Gästen eine Fahrt durch die Königlichen Gärten nach dem Schlosse Sanssouci. Im ersten Automobil nahm der Kaiser mit Mr. Roosevelt Platz. Nach Besichtigung des Schlosses Sanssouci kehrte der Kaiser nach dem Neuen Palais zurück, während Mr. Roosevelt sowie seine Gattin und Kinder in Kaiserlichen Automobilen nach Berlin fuhren.

Blättermeldungen zufolge wurde der bekannte Spezialist für Halskrankheiten Geheimrat Prof. Dr. Fränkel in Begleitung seines Assistenten Dr. Findler sofort nach Rückkehr Roosevelts aus Potsdam in die amerikanische Botschaft berufen und nahm eine eingehende Untersuchung vor. Er stellte einen leichten Kehlkopfkatarrh als Folge einer Bronchitis fest, der jedoch bei einiger Ruhe in fünf bis sechs Tagen behoben sein dürfte. Als Hauptursache der Unpäßlichkeit ist der Wechsel vom tropischen zum nördlichen Klima anzusehen. Geheimrat Fränkel gab der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß Mr. Roosevelt im stande sein werde, am Donnerstag seine Vorlesung in der Universität programmmäßig zu halten, wenn auch mit etwas belegter Stimme.

In der amerikanischen Botschaft fand Abends ein intimes Mahl statt, an dem teilnahmen Mr. Roosevelt und Frau, Ethel und Kermit Roosevelt, Botschafter Dr. Hill und Frau, Fräulein Hill, Frau Staatsminister Delbrück, Frau vom Rath, der Nordpolforscher Wellman und die Herren Abbott und Harper von der Reisebegleitung.

•

Am Mittwoch früh 8 Uhr begab sich Se. Majestät der Kaiser vom Neuen Palais nach dem Döberitzer Truppenübungsplatz, um der aus Anlaß der Anwesenheit Mr. Roosevelts angesetzten Truppenübung beizuwohnen. Mr. Roosevelt war um 7 Uhr 40 Min. von der amerikanischen Botschaft nach Döberitz abgefahren. Als sein militärischer Begleiter ist Oberstleutnant Koerner vom Kriegsministerium bestimmt. Versammlungsort für die Zuschauer der Uebung war am alten Mühlberg.

Zu der großen Truppenübung in Döberitz begannen die Ankömmlinge der Parteien, denen beiden Truppen aller drei Waffengattungen zugeteilt worden waren, schon um 8 Uhr. Das Gefecht wurde mit einem langen Artilleriekampf eröffnet, nach welchem sich die Infanterie und Kavallerie entwickelte. Der Kaiser und die Prinzen des Königlichen Hauses, soweit sie nicht, wie der Kronprinz, eingetreten waren, sowie die Zuschauer, hatten in dem ehemaligen Dorfe Döberitz die Automobile verlassen, waren zu Pferde gestiegen und verfolgten den Verlauf des Gefechtes meistens vom Mühlenberge aus, von dem man bei dem schönen Wetter nach Norden und nach Süden einen gleich guten Ausblick hatte. Um 12½ Uhr wurde Kritik abgehalten.

Hof- und Personalnachrichten.

* Die Großherzogin von Mecklenburg Strelitz ist gestern vormittag 9 Uhr 5 Minuten, von Stuttgart kommend, auf dem Anhalter Bahnhof eingetroffen und 9 Uhr 45 Min. vom Stettiner Bahnhof nach Neu-Strelitz weitergefahren.

* Die Fürstin zu Schaumburg-Lippe ist gestern vormittag 11 Uhr 33 Min., von Dessau kommend, auf dem Anhalter Bahnhof eingetroffen.

* Die Erbprinzessin Leopold von Anhalt hat sich gestern abend mit dem Zuge 8 Uhr 25 Min. vom Anhalter Bahnhof nach Dessau begeben.

* Aus Wien, 10. Mai, wird gemeldet: Der Kaiser stattete heute vormittag dem König von Schweden einen etwa halbstündigen Besuch ab und empfing bald darauf den Gegenbesuch des Königs. Die Begegnung hatte den herzlichsten Charakter.